

Zunächst wiederholt Stv. Krieger seine Anfrage aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.06.2022, dass das Abstellung von Abfallbehältern auf Parkplätze/Geh- und Radwegen gem. der Straßenverkehrsordnung als Behinderung gelte und nicht zulässig sei.

StVRin Adolfs erklärt daraufhin, dass sich die zitierte Regelung der Straßenverkehrsordnung auf den fließenden Verkehr beziehe, für den das Ordnungsamt nicht zuständig sei. Ebenso führt sie an, dass mit dem 2. Nachtrag in § 7 der Ordnungsbehördlichen Verfügung inhaltlich keine neue Regelung getroffen wurde. Lediglich für die Zeit nach der Abfuhr sei eine Ergänzung aufgenommen worden.

Stv. Kämmerer bittet die Verwaltung daraufhin um Auskunft, ob es in der Vergangenheit irgendwelche Probleme bzw. Beschwerden diesbezüglich gegeben habe.

Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass es keine nennenswerten Beschwerden in dieser Angelegenheit gebe.

Stv. Hoene erklärt, dass es garantiert möglich sei, über die Problematik zu diskutieren. Er halte den Hinweis in der Verordnung, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum nicht gefährdet werden darf, für ausreichend. Er sehe daher keinen Grund, die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung abzulehnen.

Ergänzend teilt Stv. Lenz mit, dass es ein Urteil des OVG Münster gebe. Demnach sei es erlaubt, Abfallbehälter im öffentlichen Raum abzustellen, jedoch nicht dauerhaft. Aus diesem Grund entspreche die Ordnungsbehördliche Verordnung der gängigen Rechtsprechung.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 2. Nachtrag vom xx.xx.2022 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 07.05.2018.